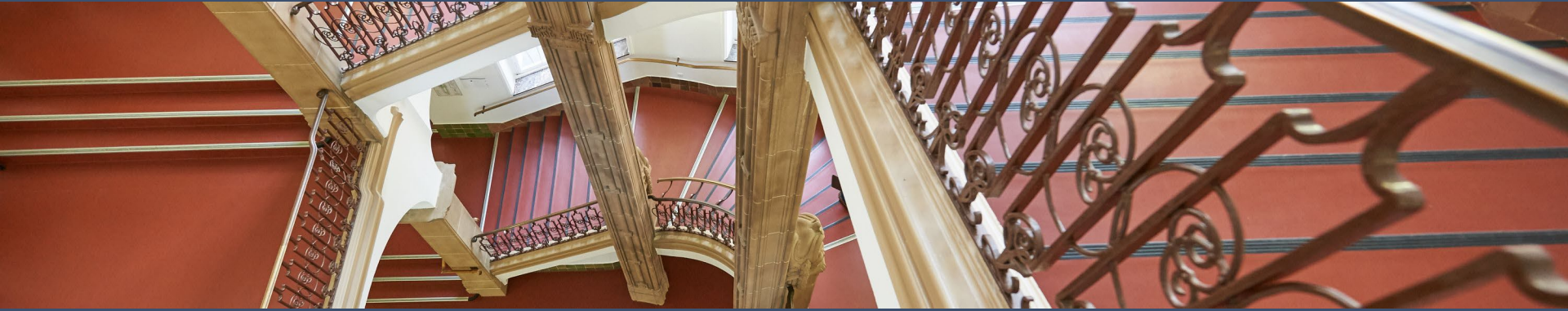




Psychiatrische Behandlung im Rechtskorsett

Vortrag auf der 22. Jahrestagung der DGBS

Bielefeld, 15.09.2023



Max C. Perick
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Recklinghausen



→ Die medizinische Behandlung des einsichtsfähigen Erwachsenen

- Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)
&
 - Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)
- Eigenverantwortung für die eigene Lebensführung





Artikel 2 Grundgesetz

Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person

- (1) ¹Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

- (2) ¹Jeder hat das **Recht auf Leben** und **körperliche Unversehrtheit**.
²Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ³In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.





Grundsatz: Die Patientin/Der Patient entscheidet selbst

- „Informed consent“, setzt Information und Aufklärung der zu behandelnden Person voraus (§§ 603 c; 603 e BGB)
- Bedenkzeit kann eingefordert werden
(BGH, Urt. v. 20.12.2022, IV ZR 375/21; s. a. BtPrax 3/2023, S. 112)
- Für die Einwilligungsfähigkeit genügt die konkrete Einsichtsfähigkeit in die betreffende medizinische Maßnahme
(Bundesgerichtshof, Urteil v. 05.12.1958, VI ZR 266/57, BGHZ 29, 33)
- Einwilligung des Patienten = Rechtfertigung des Eingriffs
in die körperliche Unversehrtheit





➤ Die Fähigkeit zur Bildung eines freien Willens

- Einsichtsfähigkeit + Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln?
(BGH, Beschluss v. 07.12.2022, XII ZB 158/21, BtPrax 3/2023, S. 102;
Jurgeleit, Betreuungsrecht, 5. Aufl., § 1814 Rn. 165)
- Einwilligung = geschäftsähnliche Handlung (§ 630 d BGB),
Einwilligungsfähigkeit ≠ Geschäftsfähigkeit gem. § 104 BGB
- Eine Unfähigkeit zur Bildung eines freien Willens muss positiv
festgestellt werden
(BGH, Beschluss v. 11.01.2023, XII ZB 277/22, BtPrax 3/2023, S. 103)





- „Freiheit zur Krankheit“ im Zustand der Einsichtsfähigkeit
(Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 08.06.2021, 2 BvR 1866/17)
 - Keine Behandlung eines einsichtsfähigen kranken Erwachsenen gegen seinen Willen!

- bei fehlender Einsichtsfähigkeit/Willensäußerungsfähigkeit wegen
 - Krankheit/Behinderung
 - Substanzmittelkonsum

kann gegebenenfalls Entscheidung durch Dritte erfolgen
(Betreuer / Bevollmächtigte / Ordnungsbehörde - PsychKG)





→ Der Erwachsene mit rechtlicher Betreuung oder (Vorsorge-) Vollmacht

- Einwilligungsfähigkeit \neq Geschäftsfähigkeit (s. o.), rechtliche Betreuung setzt keine Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen voraus
→ es kommt auf den Betroffenen an („jeder Jeck ist anders“)
- Einsichtsfähigkeit und Behandlungsunwille:
 - Behandlungsunwilligkeit aus „**freiem Willen**“?
 - oder freie Willensbildung nicht möglich infolge psychischer Krankheit oder geistig/seelischer Behinderung?Bei fehlender Fähigkeit zur Bildung eines freien Willens äußert der Betroffene gegebenenfalls den sogenannten „**natürlichen Willen**“





➤ freier Wille und Betreuung

- Der Staat hat von Verfassungs wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zu freier Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu „bessern“ oder daran zu hindern, sich selbst zu schädigen.

(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 17.05.2017, XII ZB 495/16, NJW-RR 2017, 964)

- Die Bestellung eines Betreuers gegen den Willen des Betroffenen, ohne dass hinreichende Tatsachen für eine Beeinträchtigung des freien Willens vorliegen, verletzt deshalb das Grundrecht des Betroffenen auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 20.01.2015, 1 BvR 665/14, NJW 2015, 1666)





- Es kommt also auf das konkrete Krankheitsbild des Betroffenen an:
(Brosey in Jürgens, Betreuungsrecht, 7. Aufl., § 1814 Rn. 31)
- Kann die betroffene Person die für und gegen die Einrichtung einer Betreuung sprechenden Gesichtspunkte erkennen, einordnen und gegeneinander abwägen und – falls ja – kann sie nach dieser Einsicht handeln?
(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 26.02.2014, XII ZB 577/13, NZFam 2014, 458)
- Eine (lediglich) erhebliche Beeinträchtigung der Willensbildung genügt nicht
(Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl., § 1814 BGB Rn. 10)





Beispiel

LG Bielefeld, Beschluss v. 14.04.2020, 23 T 31/20

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. I. leidet die Beteiligte zu 1) an einer psychischen Krankheit, nämlich einer organischen Persönlichkeitsstörung sowie einer bipolaren affektiven Störung. Aufgrund ihrer Erkrankung und den damit verbundenen Defiziten ist bei der Betroffenen die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufgehoben und sie in den vom Amtsgericht angeordneten Aufgabenkreisen nicht in der Lage, ihren Willen frei zu bestimmen. Sie bedarf daher in diesen Bereichen der Unterstützung im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung.





Der Betroffenen ist es nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht möglich, ihre Wahrnehmungen in einen situativ adäquaten Kontext einzuordnen bzw. zu zutreffenden Einsichten zu gelangen und adäquate Handlungsentscheidungen abzuleiten, zumal sich die Betroffene ihrer kodifizierten psychiatrischen Erkrankungen nicht bewusst ist und sie die Umwelt - wie auch jetzt das Betreuungsverfahren - paranoid verarbeitet; dies wurde auch im Rahmen der Anhörungen durch das Beschwerdegericht deutlich.

Anmerkung: Aufgehoben durch den BGH wegen eines mit dem Schutz vor SARS-CoV 2 begründeten Verstoßes gegen die Pflicht zur persönlichen Anhörung durch das Landgericht

(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 04.11.2020, XII ZB 220/20, NJW-RR 2021,1)





- Der **Betreuer** hat die **Gesundheitsangelegenheiten** des Betreuten in der Regel nach dessen Wünschen zu besorgen (§ 1821 BGB) und diesen insoweit rechtlich zu vertreten (§ 1823 BGB), wenn
 - dies erforderlich ist und
 - die Betreuung (auch) für den Aufgabenbereich Gesundheitsangelegenheiten eingerichtet ist
 - **Freiheitsentziehende Unterbringung/ freiheitsentziehende Maßnahmen** müssen ausdrücklich als Aufgabenbereich angeordnet sein (§ 1815 Abs. 2 BGB)
 - bei vor dem 01.01.2023 angeordneten Betreuungen genügen die Aufgabenbereiche Gesundheitsangelegenheiten und Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 229 § 54 Abs. 4 EGBGB)





- Der (Vorsorge-) **Bevollmächtigte** kann den Betroffenen gegenüber Dritten in **Gesundheitsangelegenheiten** gemäß §§ 164 ff. BGB vertreten
- Wie er dies zu tun hat, ergibt sich aus dem Innenverhältnis mit dem Betroffenen = Vollmachtgeber
(Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl., § 1827 Rn. 23)
- Die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen mit erhöhter Gefährlichkeit (§ 1829 BGB) sowie in **freiheitsentziehende Unterbringung/ freiheitsentziehende Maßnahmen/ ärztliche Zwangsmaßnahmen** müssen ausdrücklich in einer schriftlichen Vollmacht genannt sein (§ 1820 Abs. 2 BGB)





➤ Freiheitsentzug und Zwangsbehandlung

- Wenn der Betroffene fixiert wird, z. B. durch Gurte, Vorstecktisch oder Bettgitter, ist dies eine **freiheitsentziehende Maßnahme** (§ 1831 Abs. 4 BGB)
- Wenn der Betroffene in ein geschlossenen Einrichtung verbracht wird, ist dies eine **freiheitsentziehende Unterbringung** (§ 1831 Abs. 1 BGB)
- Untersuchungen/ Behandlungen/ Eingriffe gegen den natürlichen Willen des Betroffenen sind **ärztliche Zwangsmaßnahmen** (§ 1832 BGB)





- Alle setzen eine **Eigengefährdung des Betroffenen** voraus, also
 - ernstliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben
 - objektive Anhaltspunkte für Suizid oder Gesundheitsschaden
 - auch erfasst: Körperliche Verelendung und Unterversorgung

(Kieß in Jurgeleit, Betreuungsrecht, 5. Aufl., § 1831 BGB Rn. 20, 66; § 1832 Rn. 11;
Bienwald, Betreuungsrecht, 7. Aufl., § 1831 Rn. 26, 78; § 1832 Rn. 38)

- Die Entscheidung des Betreuers / Bevollmächtigten muss außerdem **vom Betreuungsgericht genehmigt** werden
(§ 1831 Abs. 2, Abs. 4 , Abs. 5; § 1832 Abs. 2, Abs. 5 BGB)





- **Ärztliche Zwangsmaßnahmen** (Zwangsbehandlung) sind nur stationär zulässig, nicht ambulant (§ 1832 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BGB)
(Brilla in BeckOGK, Stand 15.06.2023, § 1832 Rn. 13 ff.)
- Wegen mangelnder Wohnheimplätze in (geschlossenen) therapeutischen Einrichtungen und in der Praxis fehlender ambulanter aufsuchender psychiatrischer Behandlung besteht die Gefahr eines Drehtüreffekts in den psychiatrischen Krankenhäusern
(Brilla, a. a. O.; Nagel/Selle/Stumpf, BtPrax 2023, 15-18)
- Deshalb unter Umständen sozialrechtlicher Anspruch auf ambulante 1:1-Betreuung, 24 Stunden/Tag?
(so SG Hamburg, Beschluss v. 04.10.2022, S 28 SO 412/22 ER D, BtPrax 2023, 73)





Exkurs 1: „Das faule Bein muss ab“:

- ärztliche Maßnahmen mit erhöhter Gefährlichkeit (§ 1829 BGB)
 - Ärztliche Handlungen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet
 - Wenn der Betroffene **einwilligungsunfähig** ist, entscheidet der Betreuer/ Bevollmächtigte
 - Maßstab ist der aktuell geäußerte natürliche Wille/ der früher geäußerte freie Wille (Patientenverfügung gem. § 1827 BGB/ bzw. der mutmaßliche Wille des Betroffenen)
 - Sind sich Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter über diesen Willen einig, bedarf es keiner **Genehmigung des Betreuungsgerichts**





Exkurs 2: Die Patientenverfügung

➤ Was ist eine **Patientenverfügung**?

- In einer Patientenverfügung legt ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich fest, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende **Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe** einwilligt oder sie untersagt (Legaldefinition, § 1827 Abs. 1 S. 1 BGB)
- Betreuer / (Vorsorge-) Bevollmächtigte müssen sich nach der wirksamen Patientenverfügung (Wille des Betroffenen!) richten (§ 1827 Abs. 1 S. 2; Abs. 6 BGB)





➤ Bindungswirkung einer Patientenverfügung

- Ist der Betroffene aktuell einwilligungsfähig, gilt sein aktueller Wille
- Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig, tritt grundsätzlich sein in der Patientenverfügung im Zustand der Einwilligungsfähigkeit festgehaltene früherer Wille an die Stelle der aktuellen Willens
(Kieß in Jurgeleit, Betreuungsrecht, 5. Aufl., § 1827 Rn. 43 f.)
- Dazu Prüfung der Patientenverfügung:
 - Ist die Verfügung hinreichend bestimmt?
 - Umfasst sie die konkrete Lebens- und Behandlungssituation?
 - Hat der Betroffene sie in Kenntnis möglicher schwerer Folgen einer Nichtbehandlung (z. B. Chronifizierung, dauerhafte Unterbringung) abgegeben?
(Diener in BeckOGK, Stand 01.05.2023, § 1827 Rn. 61)





➤ Die sog. „negative psychiatrische Patientenverfügung“

- Wenn die Betroffene wirksam eine erforderliche Behandlung mit Medikamenten untersagt hat, kann sie auch nicht zu Heilbehandlungszwecken untergebracht werden, aber nach Psychisch-Kranken-Recht

(Kieß in Jurgeleit, Betreuungsrecht, 5. Auf., § 1827 Rn. 59)

- Die Grundrechte Dritter kann der Betroffene nicht einschränken; keine gesteigerte Duldungspflichten von Dritten (z. B. Pflegepersonen) bezüglich krankheitsbedingter Fremdgefährdung

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 08.06.2021, 2 BvR 1866/17;
Bundesgerichtshof, Beschluss v. 15.03.2023, XII ZB 232/21)





➤ Die Behandlungsvereinbarung („positive Patientenverfügung“)

- Die Betroffene kann im Zustand der Einwilligungsfähigkeit in eine psychiatrischen Behandlung für vorhersehbare akute Krankheitsphasen einwilligen
- Wenn die Betroffene in der akuten Krankheitsphase dann aber eine ablehnenden natürlichen Willen äußert, muss gleichwohl das gerichtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden!
(Loer in Jürgens, Betreuungsrecht, 7. Aufl., § 1827 Rn. 19 f.)
- Problem: Kein wirksamer Ausschluss der Möglichkeit eines Widerrufs der Patientenverfügung durch die Betroffene
(Diener in BeckOGK, Stand 01.05.2023, § 1817 Rn. 83 f.)





Übersicht: Entscheidungszuständigkeit

Bei bestehender Betreuung/ (Vorsorge-) Vollmacht:

- Betreuer **einwilligungsfähig** + **behandlungswillig** → Betreuer entscheidet
- Betreuer **einwilligungsfähig** + **behandlungsunwillig** → Betreuer entscheidet

- Betreuer **einwilligungsunfähig** + Eigengefährdung → *Betreuer* entscheidet
+ *Genehmigung des Betreuungsgerichts* erforderlich bei
freiheitsentziehenden Maßnahmen/ Unterbringung oder
ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- Betreuer **einwilligungsunfähig** + Fremdgefährdung → *Betreuer* kann nicht
entscheiden

Entscheidung dann nach Psychisch-Kranken-Recht (PsychKG) möglich





→ Der **einwilligungsunfähige** Erwachsene ohne rechtliche Betreuung/ Vorsorgevollmacht/ Ehepartner

- Besteht Betreuungsbedarf über die aktuelle Situation hinaus?

§ 1814 Abs. 1 BGB:

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).





- Gibt es bereits einen entscheidungsbefugten Dritten?
 - **Bevollmächtigte/r** aufgrund einer (Vorsorge-) Vollmacht (§§ 1814 Abs. 3 Nr. 1; 1820 BGB)
nicht: **Patientenverfügung** (§ 1827 BGB),
auch wenn darin eine Betreuungsverfügung (Betreuervorschlag) enthalten sein sollte
 - **Ehepartner** gemäß § 1358 BGB
Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge





Exkurs 3: Das Ehegatten-Vertretungsrecht

- ❖ **Die gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge gemäß § 1358 BGB**
 - Vertretungsbedarf wegen Bewusstlosigkeit oder Krankheit
 - Befristet auf längstens 6 Monate (Abs. 4 Nr. 4)
 - Entscheidungen über die Heilbehandlung und Kurzzeitpflege/Reha
 - Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen für maximal 6 Wochen (§ 1831 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
 - Nachweis der Voraussetzungen durch **ärztliche Bestätigung** (Abs. 4)
 - Nicht bei Getrenntleben/ bekannter Ablehnung durch den zu Vertretenen oder wenn (Vorsorge-) Vollmacht oder Betreuung besteht (Abs. 3)





- Handlungsmöglichkeit des **Betreuungsgerichts**
anstelle eines noch nicht bestellten/ nicht erreichbaren Betreuers:

§ 1867 BGB:

Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind, und konnte ein Betreuer noch nicht bestellt werden oder ist der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert, so hat das Betreuungsgericht die **dringend erforderlichen Maßnahmen** zu treffen.





- Das Handeln des Betreuungsgerichts anstelle eines Betreuers gemäß § 1867 BGB ist eine eng umgrenzte Ausnahme, wenn
 - ein Zuwarten nicht möglich und
 - eine Betreuerbestellung hochwahrscheinlich ist

(Grotkopp in Bahrenfuss, FamFG, 3. Aufl., § 334 FamFG Rn. 16;
Rammler-Klein in jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 1867 Rn. 17 ff.)

- Kein Eilentscheidung des Betreuungsgerichts über freiheitsentziehende Maßnahmen ohne gleichzeitige Einleitung eines Eilbetreuungsverfahrens

(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 13.02.2002, XII ZB 191/00, NJW 2002, 1801)





- Besteht Betreuungsbedarf bei Durchgangssyndrom/ postoperativem Delir, singulären Ereignissen, Akutsituationen, die voraussichtlich nach wenigen Tagen abklingen werden?

→ Nein, weil eine Beeinträchtigung der freien Willensbildung für eine gewisse Dauer erforderlich ist, um einen Betreuungsbedarf zu begründen

(LG Lübeck, Beschluss v. 27.11.2012, 7 T 732/12, BtPrax 2013, 74; Meier in Jurgeleit, Betreuungsrecht, 5. Aufl., § 1867 Rn. 9; Brilla in BeckOGK-BGB, Stand 01.01.2023, § 1867 Rn. 13)

a. A.: Gietl in Bauer/Lütgens/Schwendler, HK zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, Stand 8/2023, § 1867 Rn. 43 – es kommt nur auf den Moment an)





➤ Hauptsacheverfahren

- 1) Ärztin stellt in einem **Attest** die medizinische Erforderlichkeit fest
- 2) Bevollmächtigte/Betreuerin stellt **Antrag auf Genehmigung** beim Betreuungsgericht
- 3) Betreuungsgericht
 - a) bestellt gegebenenfalls eine **Verfahrenspflegerin**
 - b) holt ein **psychiatrisches Gutachten** ein (wenn es um die Betreuung geht, kann die Betroffene darauf verzichten)
 - c) (nur wenn es um die Betreuung geht:) holt den **Sozialbericht der Betreuungsbehörde** ein
 - d) führt die **persönliche Anhörung** der Betroffene durch
 - e) entscheidet durch **Beschluss** mit Rechtsmittelbelehrung





➤ Eilverfahren (einstweilige Anordnung)

- 1) Ärztin stellt in einem **Attest** die medizinische Erforderlichkeit fest
- 2) Bevollmächtigte/Betreuerin stellt **Antrag auf Genehmigung** beim
Betreuungsgericht
- 3) Betreuungsgericht
 - a) bestellt gegebenenfalls eine **Verfahrenspflegerin**
 - b) (wenn es um die Betreuung geht:) holt einen
Eilbetreuer-Vorschlag der Betreuungsbehörde ein
 - c) führt die **persönliche Anhörung** der Betroffenen durch
 - d) entscheidet durch Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung





- **Befristung** der Wirkung der einstweiligen Anordnung
 - **Eilbetreuung:**
für bis zu **6 Monate**, Verlängerung möglich bis zu 12 Monaten
 - **freiheitsentziehende Maßnahmen/ Unterbringung:**
für bis zu **6 Wochen**, Verlängerungen möglich bis zu 3 Monaten
 - Genehmigung einer **ärztlichen Zwangsbehandlung:**
für bis zu **2 Wochen**, Verlängerungen möglich bis zu 6 Wochen





➤ Persönlich Anhörung/ persönlicher Eindruck

- Egal ob für den Betroffenen eine Betreuung eingerichtet werden soll über freiheitsentziehende Maßnahmen/ Unterbringung oder ärztliche Zwangsbehandlung zu entscheiden ist:
 - ➔ Das Gericht hat den Betroffenen **persönlich anzuhören**, sich jedenfalls einen **persönlichen Eindruck** zu verschaffen (§ 278; 319 FamFG)
(z. B.: Bundesgerichtshof, Beschluss v. 14.10.2020, XII ZB 244/20, NJOZ 2021, 4)
- Keine lediglich telefonische Anhörung wegen Infektionsschutz (SARS-CoV 2- Pandemie)
(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 04.11.2020, XII ZB 220/20, NJW-RR 2021, 1)





- Unterlassen der Anhörung möglich, wenn
 - a) die Gefahr erheblicher gesundheitlicher Nachteile für den Betroffenen besteht (§§ 34 Abs. 2; 278 Abs. 4; 319 Abs. 3 FamFG). Dies ist nur bei schwerwiegenden, irreversiblen oder lebensgefährlichen Nachteilen gegeben. Dann bedarf es auch keines persönlichen Eindrucks.

(Günter in BeckOK-FamFG, Stand 01.08.2023, § 319 FamFG Rn. 14a)
 - b) wenn der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun





„(...) wenn er entweder überhaupt nichts oder jedenfalls nichts irgendwie auf die Sache Bezogenes zu äußern imstande ist, sei es etwa, weil der Betroffene bewusstlos ist oder weil er künstlich beatmet wird und dabei **weder zu einer verbalen noch zu einer nonverbalen Kommunikation in der Lage ist**, sich also in keiner Weise mehr mitteilen kann. Solange hingegen nicht ausgeschlossen ist, dass aus den Antworten und dem Verhalten des Betroffenen Rückschlüsse auf dessen natürlichen Willen gezogen werden können, darf das Betreuungsgericht nicht nach § 34 Abs. 2 FamFG von einer persönlichen Anhörung absehen.“

(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 06.10.2021, XII ZB 205/20)





- Es bedarf dann zwingend des **persönlichen Eindrucks** des Gerichts
(Günter, BeckOK-FamFG, Stand 01.08.2023, § 278 FamFG Rn. 12)
 - Der Besuch auf der Intensivstation am Krankenbett des komatösen Patienten o. ä. ist unvermeidlich!
- Gegebenenfalls ist ein sich verweigernder Betroffener zwangsweise zur Anhörung vorzuführen (§ 278 Abs. 5-7 FamFG), wovon nur bei festgestellten erheblichen negativen Folgen für den Betroffenen abgesehen werden darf
(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 03.11.2021, XII ZB 215/21, BtPrax 2022, 64)

